Julius-Maximilians-
UNIVERSITÄT
WÜRZBURG

famos

Der Fall des Monats
im Strafrecht
Online-Zeitschrift

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

03
2023

März 2023

Perspektivenloser Schusswaffengebrauch-Fall

Notwehr / Erforderlichkeit / Verteidigerperspektive

§ 32 StGB

***famos*-Leitsatz**:

Für die ex-ante zu beurteilende Erforderlichkeit ist nicht die Perspektive eines allwissenden Beobachters, sondern die des sorgfältig beobachtenden Verteidigers maßgeblich.

BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2022 – 5 StR 276/22; veröffentlicht in NJW 2023, 166.

1. Sachverhalt[1]

An einer Straßenbahnhaltestelle will A von B eine Waffe kaufen. Während des Verkaufsgesprächs, bei dem auch C, ein Freund des B, zugegen ist, kommt es zwischen den Anwesenden zu einem Streit, weil B von A zunächst die Übergabe des Geldes fordert. Nachdem auch C diese Forderung ausspricht, holt A das Geld aus seiner Tasche und zeigt es vor. Daraufhin sprüht B dem A Pfefferspray ins Gesicht und C entreißt A das Geld. A zieht eine von ihm mitgeführte Waffe hervor. Als B und C dies sehen, ergreifen sie die Flucht. A fordert die beiden Fliehenden auf, ihm das Geld zurückzugeben, jedoch ohne Erfolg. Da beide weiter flüchten, schießt der geübte Schütze A jedenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz auf B und C. A zielt dabei auf die Oberkörper der beiden Fliehenden und feuert zwei Schüsse aus einer Entfernung von zwei bis drei Metern ab. Beide Schüsse gehen fehl. C kann sich nach den beiden Schüssen in eine Seitenstraße retten, sodass sich nur noch B im Sichtfeld des A befindet. A schießt daraufhin ein drittes Mal auf B, wieder mit bedingtem Tötungsvorsatz, diesmal jedoch aus einer Entfernung von 20 bis 25 Metern. B wird dabei lebensgefährlich am Oberkörper verletzt.

Das LG verurteilt A wegen versuchten Totschlags (§§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB[2]) in Tateinheit (§ 52) mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 5). Die drei Schüsse seien nicht durch Notwehr gem. § 32 gerechtfertigt gewesen. Zwar habe A mit Verteidigungswillen gehandelt, er habe die Schusswaffe aber nicht auf diese Weise gebrauchen dürfen. Dagegen legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die Schwierigkeit dieses Falles besteht in der Beurteilung der Erforderlichkeit der drei abgegebenen Schüsse als Notwehrhandlungen. C entriss A das Geld. In dieser Wegnahme ist ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf ein rechtlich geschütztes Gut zu sehen. Eine Notwehrlage war folglich gegeben. A hat daraufhin drei Schüsse abgegeben.

Sofern diese Schüsse der Wiedererlangung des Geldes dienen sollten, ist die Erforderlichkeit der Schüsse zu untersuchen. Erforderlich ist diejenige Verteidigungshandlung, die einerseits zur Abwehr des Angriffs geeignet ist und andererseits das relativ mildeste Gegenmittel darstellt.[3] Beim Einsatz ei-

[1] Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

[2] Alle folgenden Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

[3] *Perron/Eisele*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 34.

ner Schusswaffe ist nach h.M. eine Stufenfolge zu beachten. Nach der sog. **Dreistufentheorie** ist der Waffengebrauch zunächst anzudrohen. Zeigt diese Androhung nicht den Erfolg, den Angriff zu beseitigen, ist als weitere Maßnahme ein Warnschuss abzugeben.[4] Erst wenn dieser und ein daran anschließender Schuss auf Extremitäten als Verteidigungshandlungen nicht ausreichen, darf als **ultima ratio** ein gezielter Todesschuss erfolgen.[5]

Danach waren die ersten beiden Schüsse, die aus der kürzeren Entfernung abgefeuert wurden, nicht erforderlich. Eine Androhung des Waffengebrauchs durch A konnte zwar unterbleiben, weil B und C seine Waffe bereits gesehen hatten. A hätte allerdings zunächst einen ungezielten Warnschuss abgeben oder jedenfalls in Richtung weniger sensibler Körperregionen schießen können, zumal er ein geübter Schütze ist und sich lediglich zwei bis drei Meter hinter den Fliehenden befand.

Der dritte Schuss des A war ein gezielter, potenziell tödlicher Schuss auf B. Diesen gab er allerdings im Gegensatz zu den ersten beiden Schüssen, aus einer weiteren Entfernung ab und C war in diesem Moment schon in eine Seitenstraße geflüchtet. Die äußeren Umstände hatten sich folglich geändert, sodass man bei der Beurteilung, ob es sich bei diesem Schuss um das relativ mildeste Mittel handelte, möglicherweise zu einem anderen Ergebnis kommt als bei den ersten beiden Schüssen. Für die Erforderlichkeit der Notwehrhandlung, ist neben der Frage des relativ mildesten Mittels auch zu klären, ob der Schuss überhaupt geeignet war, den Angriff auf das Besitzrecht des A zu beseitigen. Dies könnte bei diesem dritten Schuss zweifelhaft sein, zumal unklar ist, wo sich zu diesem Zeitpunkt das Geld befand, was den Feststellungen des LG nicht zu entnehmen ist. Dabei stellt sich die Frage, welche Sicht entscheidend ist. Dies ist umstritten.

Nach einer Ansicht ist die Erforderlichkeit aus der **Perspektive ex-ante** zu bestimmen.[6] Dabei wird auf die Sicht eines besonnenen Dritten abgestellt, der über etwaiges Sonderwissen des Angegriffenen verfügt.[7] Entscheidend sei, was jener Dritter in einer entsprechenden Situation zur sicheren Abwehr des Angriffs als notwendig erachten durfte.[8] Unbeachtlich seien hingegen diejenigen Umstände, die erst im Nachhinein bekannt werden.[9] Denn nur ein konsequentes Abstellen auf die Verteidigerperspektive ermögliche eine sachgerechte Verteilung des Risikos unvermeidbar zufälliger Fehleinschätzungen.[10] So geht beispielsweise der irrtümliche Glaube des Verteidigers an die Erforderlichkeit seiner Abwehrmaßnahme zu Lasten des Angreifers.[11]

Bezogen auf unseren Fall wäre der Schuss des A auf B geeignet gewesen, den Angriff abzuwehren, sofern A entweder nicht wusste, ob sich das Geld im Zeitpunkt des Schusses bei B oder C befand und dies auch ein besonnener Dritter in der Situation des A nicht wissen konnte oder sofern A davon ausging, dass sich das Geld bei B befand und davon auch ein besonnenerer Dritte in der Situation des A ausgegangen wäre. Würde sich dann im Nachhinein herausstellen, dass sich

---

4 BGH NStZ 2018, 84, 86; *Hilgendorf/Valerius*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 48; *Rengier*, Strafrecht AT, 12. Aufl. 2020, § 18 Rn. 41.

5 BGH NStZ 2004, 369, 371; 2018, 84; *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 4), § 5 Rn. 40; *Pfister/Zander*, famos 07/2018, 1, 2 f.; *Rengier*, (Fn. 4), § 18 Rn. 41 f.; *Zieschang*, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2020, Rn. 213.

6 *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 4), § 5 Rn. 38; *Paeffgen*, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 32 Rn. 88; *Poewe/Weinberg*, famos 12/2016, 1, 2; *Schröder*, JuS 2000, 235, 240; *Zieschang* (Fn. 5), Rn. 210.

7 *Erb*, in MüKo, StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 32 Rn. 131; *Rengier* (Fn. 4), § 18 Rn. 47.

8 *Erb*, in MüKo (Fn. 7), § 32 Rn. 132; *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht AT, 7. Aufl. 2021, § 14 Rn. 504.

9 *Krey/Esser* (Fn. 8), § 14 Rn. 505; *Rengier* (Fn. 4), § 18 Rn. 47; *Zieschang* (Fn. 5), Rn. 210.

10 *Erb*, in MüKo (Fn. 7), § 32 Rn. 132.

11 *Rengier* (Fn. 4), § 18 Rn. 47.

das Geld bei C befand, wäre dies für die Beurteilung der Erforderlichkeit nach dieser Ansicht unbeachtlich.

Eine andere Ansicht will dagegen differenzieren. **Für prognostische Feststellungen** sei auf die Perspektive ex-ante abzustellen.[12] Darunter fallen beispielweise die Fragen, wie sich die Angriffsintensität voraussichtlich weiterentwickeln wird und wie wirksam ein bestimmtes Verteidigungsmittel voraussichtlich sein wird.[13] Für Feststellungen, die bereits zum Zeitpunkt der Notwehrhandlung bestanden, sei hingegen die ex-post-Sicht entscheidend.[14] Das heißt es müssten insoweit die tatsächlichen Umstände als Grundlage für die Beurteilung genommen werden, selbst wenn sie sich erst bei nachträglicher Prüfung herausstellen.[15] Dies wirkt sich z.B. dann aus, wenn sich der Täter über den Grad der Gefährlichkeit irrt. Ist der Angriff gefährlicher, als sich dies aus der Betrachtung ex-ante darstellen würde, wäre der Täter nach der ersten Auffassung mangels Vorliegens einer erforderlichen Notwehrhandlung wegen eines vollendeten Delikts zu bestrafen, obwohl das Verhalten des Verteidigers nur einen Handlungs- und keinen Erfolgsunwert aufweist.[16]

Nach dieser zweiten Ansicht ist in unserem Fall entscheidend, wer das Geld im Zeitpunkt des dritten Schusses wirklich hatte, weil die tatsächlichen Umstände ex post zu klären sind. Sofern sich herausstellt, dass B im Besitz des Geldes war, war der Schuss auf ihn geeignet, den Angriff auf das Besitzrecht des A abzuwehren. Befand sich das Geld allerdings bei C, erscheint es fraglich, inwiefern ein Schuss auf B noch zur Wiedererlangung des Geldes hätte beitragen können.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH gibt der Revision des A statt und verweist die Sache an das LG zurück. Der BGH kritisiert, dass das LG die drei Schüsse einheitlich betrachtete. Da die Schüsse unter sich ändernden Bedingungen abgegeben wurden, hätte es einer differenzierenden Betrachtung bedurft und in deren Konsequenz zusätzlicher Feststellungen.

Bezüglich der ersten beiden Schüsse habe das LG indes zurecht angenommen, dass diese i.S.d. § 32 Abs 2 StGB nicht erforderlich waren. Aufgrund dessen, dass sich A als geübter Schütze nur zwei bis drei Meter hinter B und C befand, seien Schüsse auf weniger sensible Körperregionen möglich gewesen, ohne die Erfolgschancen der Beseitigung des Angriffs zu mindern. Die Schüsse auf die Oberkörper der Fliehenden stellten daher nicht das mildeste Verteidigungsmittel dar.

Bezüglich des letzten Schusses habe das LG jedoch unzureichende Feststellungen getroffen, sodass es nicht möglich sei, die Erforderlichkeit dieses Schusses zu überprüfen. Die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung beurteile sich auf Grundlage einer objektiven ex-ante-Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verteidigungshandlung. Für diese ex-ante-Betrachtung sei aber die Lage aus der Perspektive eines objektiven und umfassend über den Sachverhalt orientierten Dritten in der Tatsituation des Angeklagten entscheidend. Diese Tatsituation des Verteidigers sei durch den ihm in diesem Moment zugänglichen Erkenntnishorizont geprägt. Maßgeblich sei nicht die Sicht eines allwissenden Beobachters, sondern die Perspektive des sorgfältig beobachtenden Verteidigers. Hier sei es schon nicht möglich, die Geeignetheit des dritten Schusses zu beurteilen. Das LG habe es unterlassen, Feststellungen darüber zu treffen, ob sich das

---

[12] *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 32 Rn. 5.; *Perron/Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 32 Rn. 34.

[13] *Engländer*, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 32 Rn. 24; *Perron/Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 32 Rn. 34.

[14] *Engländer*, in Matt/Renzikowski (Fn. 13), § 32 Rn. 24.

[15] BGH NStZ 2018, 84; *Perron/Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 3) vor § 32 Rn. 10b, § 32 Rn. 34.

[16] *Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), vor §§ 18ff. Rn. 56; *Engländer*, in Matt/Renzikowski (Fn. 13), § 32 Rn. 24.

Geld zum Zeitpunkt der Abgabe des dritten Schusses noch bei C oder bei B befand. Sofern C das Geld noch bei sich trug, erscheine es fraglich, inwiefern der Schuss auf B geeignet war, das Geld wiederzuerlangen. Die Frage, wer das Geld im Zeitpunkt der Abgabe des dritten Schusses bei sich trug, könne nur dann offengelassen werden, wenn aus der gebotenen ex-ante-Sicht gar nicht erkennbar war, wer das Geld bei sich trug. Bei einer solchen fehlenden Erkennbarkeit wäre jedenfalls von der Möglichkeit auszugehen gewesen, dass B das Geld bei sich führte. Dann sei auch der Schuss auf ihn chancenerhöhend gewesen das Geld wiederzuerlangen. Eine für A nur ex-post zu erlangende Kenntnis, dass sich das Geld bei C befand, sei hingegen unerheblich. Dies falle in den Risikobereich des Angreifers. Ob aus der ex-ante-Perspektive erkennbar war, wo sich das Geld befand, lasse sich der Entscheidung des LG nicht entnehmen. Dies lasse sich auch nicht aus der Bejahung des Verteidigungswillens durch das LG erschließen, das sich hier allein auf die Rückgabeforderung des A vor Abgabe der ersten beiden Schüsse stützt. Sofern A bei Abgabe des dritten Schusses auf B die Vorstellung hatte, dass dieser gar nicht Besitzer des Geldes ist, erscheine es fraglich, ob A den Schuss zu dem Zweck abgegeben hat, den Angriff abzuwehren.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit habe das LG zudem die Änderung der äußeren Umstände außer Betracht gelassen. Die maßgebliche „Kampflage“ habe sich bei Abgabe des dritten Schusses ganz anders dargestellt als bei den ersten beiden Schüssen. Die Bedingungen seien weit ungünstiger gewesen. B sei nun 20 bis 25 Meter entfernt gewesen und C bereits in die Seitenstraße abgebogen. Ex ante habe es damit nahegelegen, dass auch B bald fliehen werde und A nur noch die Gelegenheit zu einem letzten Schuss verblieb, um dies zu verhindern. Zudem sei zu bedenken, dass an die in einer zugespitzten Situation zu treffende Entscheidung für oder gegen eine weniger gefährliche Verteidigungshandlung keine überhöhten Anforderungen zu stellen sind.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die aufgeworfene rechtliche Problematik, ob die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung gegeben ist, stellt eine bedeutsame Thematik im Rahmen der Notwehr da. Die Fragestellung kann dabei erst beantwortet werden, wenn bekannt ist, auf welche Perspektive abzustellen ist und welche Umstände entsprechend zu berücksichtigen sind. Besonders relevant wird die Perspektivenfrage für die Rechtsfigur der Irrtümer. Glaubt der Verteidiger beispielsweise an die Erforderlichkeit seiner Verteidigungshandlung, obwohl sie tatsächlich nicht erforderlich war, hängt die Rechtswidrigkeit von der Frage davon ab, auf welche Perspektive man abstellt. So ist die Rechtswidrigkeit dann zu verneinen, wenn er daran glauben durfte und man auf eine ex-ante-Sicht abstellt. In einem solchen Fall wäre die Verteidigungshandlung erforderlich. Durfte er hingegen nicht daran glauben, weil man eine Beurteilung ex post heranzieht, dann wäre die Rechtswidrigkeit zu bejahen. Die Schuld wäre dann gegebenenfalls aufgrund eines Erlaubnistatbestandirrtums zu verneinen.

Abzustellen ist zudem auf den konkreten Einzelfall, wobei stets danach zu fragen ist, welche Verteidigungshandlung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände möglich und ausreichend ist. Durch strukturiertes Vorgehen und genaue Subsumtion sollte die dargestellte Rechtsfrage jedoch gut zu bewältigen sein. Gerade die hohe Examensrelevanz des Rechtfertigungsgrundes der Notwehr macht die Beherrschung des § 32 mit seinen verschiedenen Fallkonstellationen unabdingbar.

Gleichwohl bringt die Entscheidung keine großen Neuerungen für die Praxis. Die Gerichte sollten bei der Prüfung der Erforderlichkeit von mehreren Notwehrhandlungen zwischen den einzelnen Handlungen differenzieren. Zudem sollten immer die tatsächlichen Umstände im Zeitpunkt der jeweiligen

Verteidigungshandlung berücksichtigt werden.

5. Kritik

Die Erforderlichkeitsprüfung des BGH bezüglich der verschiedenen Schüsse ist kritisch zu betrachten. Hier ist anzumerken, dass sich Teile des Urteils durchaus unterschiedlich auslegen lassen. Die Ausführungen des BGH sind hierbei teilweise missverständlich. So erweckt die Aussage, dass zu ermitteln sei, bei wem sich das Geld tatsächlich befunden habe, einerseits den Eindruck, dass sich der BGH von seiner Beurteilung ex ante abwendet. Andererseits trifft der BGH vereinzelt Aussagen, die wiederum für die Sicht ex ante sprechen. So führt er beispielsweise an, dass festgestellt werden müsse, wenn sich herausstellt, dass sich das Geld bei C befunden hat, ob das für einen sorgfältig beobachtenden Verteidiger erkennbar gewesen sei.

Diese Mehrdeutigkeit ist gerade deshalb negativ zu bewerten, weil der BGH im vorliegenden Beschluss verkennt, sich an die eigene Nase zu fassen. So bemängelt er die fehlende Tragfähigkeit der Entscheidung des LG, obwohl er hinsichtlich seiner eigenen sprachlichen Ausdrucksweise nicht überzeugt. Von dem LG verlangt er zur Beurteilung der Erforderlichkeit hinreichende Feststellungen. Ihm genügen die Tatsachen, die das LG festgestellt hat, nicht. Er wirft dem LG damit eine unsaubere und ungenügende Ermittlung des Sachverhaltes vor. Aber gerade die mehrdeutige Perspektivenfrage zeigt, dass auch der BGH nicht klar und hinreichend konkret arbeitet, sondern Lücken in seiner rechtlichen Würdigung hinterlässt. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass die Anreicherung der ex-ante-Perspektive durch ex post festzustellende tatsächliche Umstände nicht dem Willen des BGH entspricht, sondern er eine Betrachtung ex ante vertritt.

Überzeugender ist es aber, dass der BGH die Umstände zum Zeitpunkt des dritten Schusses, die im Vergleich zu den ersten beiden Schüssen viel ungünstiger waren, in den Blick nimmt und die Schüsse getrennt beurteilt. Würde man, wie das LG, die sich geänderten Umstände außer Acht lassen, wäre dem Gedanken des Selbstschutzes nicht ausreichend Rechnung getragen.

So erscheint es auch überzeugend, im Falle des A die Schüsse anhand der konkreten Kampfeslage nach ihrer Effektivität zu beurteilen. Offensichtlich hinzutretende Umstände, die ungünstige Bedingungen für den Verteidiger begründen, nicht zu berücksichtigen, entspricht nicht dem hinter der Notwehr stehenden Schutzgedanken.[17] Gerade weil dem Verteidiger in der konkreten Situation grundsätzlich auch mehrere Verteidigungshandlungen zur Verfügung stehen, die sich vor allem in dem Grad ihrer Effektivität unterscheiden, darf die Entscheidungserheblichkeit der konkreten Tatsachen im Zeitpunkt der jeweiligen Notwehrhandlung nicht außer Acht gelassen werden.[18] Dies spiegelt sich auch in dem Grundsatz „Recht braucht Unrecht nicht zu weichen“[19] wider. Der Grundsatz folgt der Idee, dass der Notwehrausübende den Bestand der Rechtsordnung schützt. Jener Rechtsschutz gestattet die Verletzung von Rechtsgütern des Angreifers und hat zur Folge, dass eine durch Notwehr gerechtfertigte Handlung kein Unrecht darstellt. Um diesen Rechtschutz in angemessener Weise zu garantieren, bedarf es einer einzelfallbezogenen Betrachtung des Geschehens.[20] So möchte der Notwehrausübende gerade durch die Verteidigungshandlung seine Rechtsgüter schützen, ohne sich dabei strafbar zu machen. Eine einheitliche Betrachtung des Geschehens würde die Gefahr einer mangelnden Tatsachenberücksichtigung mit sich brin-

[17] *Engländer*, in Matt/Renzikowski (Fn. 13), § 32 Rn. 24; *Heger* (Fn. 12) § 32 Rn. 1.

[18] *Erb*, in MüKo (Fn. 7), § 32 Rn. 1; *Zieschang* (Fn. 5), Rn. 211.

[19] *Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 7 Rn. 10; *Rengier* (Fn. 4), § 18 Rn. 1; *Zieschang* (Fn. 5), Rn. 211.

[20] *Heger* (Fn. 17), § 32 Rn. 1; *Perron/Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 32 Rn. 1; *Rengier* (Fn. 4), § 18 Rn. 37.

gen, die wiederum zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. Daher muss besonders bei der Auswertung des Sachverhaltes auf alle entscheidenden Aspekte, darunter die sich im Verlauf des Tatgeschehens ändernden Umstände, eingegangen werden. Dies hat das LG zwar nicht verkannt, aber trotzdem nicht gesehen, dass die Schüsse getrennt zu beurteilen waren. Aus diesem Grund ist auch die Begründung des LG als ungenügend zu werten. Hätte es alle Umstände des Geschehens ermittelt und sodann berücksichtigt, wäre dem obigen Grundsatz am besten Rechnung getragen worden. Auch darf der dynamische, individuelle Charakter des Notwehrrechts nicht vergessen werden. Neben der Dynamik des Geschehens tragen auch persönliche Umstände zur Unübersichtlichkeit der Tatsituation bei.[21] Oftmals wird man als Notwehrausübender gezwungen sein, aus dem Affekt heraus zu handeln, da überlegtes, strategisches Vorgehen aufgrund der Gesamtumstände faktisch unmöglich ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Kritik hinsichtlich der Erforderlichkeitsprüfung des LG als zutreffend zu bewerten ist. Das LG hat hier die Einheitlichkeit im Rahmen der Prüfung durchgesetzt. Anstatt sich von dem gesamten Tatgeschehen einen eindeutigen Gesamteindruck zu verschaffen, hat es seine Augen vor entscheidungserheblichen Tatsachen verschlossen. Der BGH hingegen hat die Augenbinde abgelegt und dem Verteidiger somit die Chance auf Rechtfertigung, jedenfalls in Bezug auf den dritten Schuss, gegeben. Diese freie Sicht wurde dem BGH durch eine getrennte Betrachtung der einzelnen Schüsse ermöglicht. Von welcher Bedeutung eine solche allumfassende Betrachtungsweise für das Schicksal des Angeklagten sein kann, zeigt sich damit in unserem Fall.

(Juliane Görlitz/Felix Hohenleitner)

---

[21] BGH NStZ 2016, 333, 336.